



Herrn ^{La³/2}
Oberbürgermeister Sven Gerich

über
Magistrat

und

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Wolfgang Nickel

an den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Be-
schäftigung

Der Magistrat

Stadtkämmerer,
Dezernent für Gesundheit
und Kliniken

Stadtrat Axel Imholz

30. Januar 2014

**Beschluss des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Beschäftigung Nr. 0372 vom
12. November 2014**

Sachstand Bedarfsanalyse nach dem StGH-Urteil

- Antrag der Fraktionen von CDU und SPD vom 22.05.2014 - Vorlagen-Nr. 14-F-33-0085

Der Hessische Staatsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 21. Mai 2013 den Kommunalen Finanzausgleich für Verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber verpflichtet, die Höhe der zur kommunalen Aufgabenerfüllung erforderlichen Finanzmittel nachvollziehbar und realitätsgerecht zu ermitteln (vgl. S. 27 des Urteils).

Der Hessische Städtetag hat in seiner Urteilsanalyse vom 21. Oktober 2013 vermutet, zur Umsetzung des Urteils werde der Gesetzgeber eine Datenbank erstellen, in der sämtliche kommunale Aufgaben nach den Kriterien „übertragen“, „pflichtig“ beziehungsweise „freiwillig“ aufgelistet sind.

Die Ergebnisse dieser Bedarfsanalyse werden vermutlich noch vor der Sommerpause vorge-
stellt werden.

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten

- a) nach Veröffentlichung des Ergebnisses dem Ausschuss über diese zu berichten,
- b) anhand des aktuellen Doppelhaushaltes die möglichen Auswirkungen auf die Finanzierung kommunaler Aufgaben darzustellen.

Der Bericht des Magistrats (Dezernat VI) vom 29.08.2014 wird zur Kenntnis genommen.

Stadtkämmerer Imholz sagt zu, zur Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Beschäftigung am 04.02.2015 erneut zu berichten.

Die Fragen beantworte ich in Fortsetzung des Berichts vom 29.08.2014 wie folgt:

Zu a).

Der hessische Finanzminister hat am 5.11.2014 die Ergebnisse der Modellrechnungen des neuen Finanzausgleichs für die Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise bekanntgegeben.

Für die Modellrechnungen wurde die im Beschluss erwähnte Datenbank mit den jeweiligen Prozentanteilen an pflichtigen und freiwilligen Aufgaben in den 15 Produktbereichen und gegliedert nach kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städten, Landkreisen und Sonderstatusstädten für die Bedarfsmessung benutzt.

Die Daten dafür wurden den jeweiligen Jahresrechnungsstatistiken 2011 und 2012 der genannten Empfängergruppen entnommen und mit den Durchschnittswerten der beiden Jahre in die Bedarfsermittlung einbezogen.

Demgegenüber wurden die kommunalen Deckungsmittel wie Steuern, Gebühren, Mieten, Pachten usw. sowie Zuschüsse des Bundes und des Landes abgezogen.

Vom danach verbleibenden Bedarf wurden die Prozentanteile für pflichtige und freiwillige Aufgaben angesetzt und in einem weiteren Schritt über ein Korridorsystem mit Betragsunter- und -obergrenzen der ausgleichsfähige Bedarf festgelegt.

Für die Feststellung der Finanzkraft wurden die Grundsteuern A und B sowie die Gewerbesteuer mit höheren Nivellierungssätzen als den in Wiesbaden geltenden Hebesätzen gewichtet:

Steuerart	Hebesatz	Nivellierungssätze	
		bisher	neu
Grundsteuer A	275	220	236
Grundsteuer B	475	220	492
Gewerbsteuer	440	310	454

Beispiel Gewerbesteuer: Der Hebesatz für Wiesbaden beträgt 440 %, der Gewichtungssatz steigt von bisher 310 % auf jetzt neu 454 %. Das bedeutet einen enormen Anstieg der Steuerkraft - und damit eine Verminderung des auszugleichenden Bedarfs.

Gleichzeitig steigen dadurch die Grundlagen für die LWV- und die Krankenhausumlage. Die Grundlagen werden aus der Summe der Steuerkraft plus der Schlüsselzuweisung gebildet.

Nach der Modellrechnung des Hessischen Finanzministeriums ergeben sich diese Daten:

Wiesbaden in Mio. €				Neu KFA	Differenz
	2012	2013	2014	2014	
Allgemeine Finanzausweisungen	127,5	123,3	110,3	172,6	62,3
Besondere Finanzausweisungen	29,0	30,5	31,5	0,0	-31,5
Finanzierung von Investitionen	8,9	8,2	0,0	0,0	0,0
Umlagen	-62,2	-64,7	-66,3	-77,5	-11,2
Summe	103,2	97,3	75,5	95,1	19,6

Die Modellrechnung für 2014 zeigt im Vergleich einen Saldo von 19,6 Mio. € gegenüber der Festsetzung 2014 nach dem bisherigen System.

Die bisher gesondert gezahlten Besonderen Finanzausweisungen (z. B. für Sozialhilfe, Belastungen aus SGB II, für Schulen) werden zu den Schlüsselzuweisungen umgesetzt, die nun auf 172,6 Mio. € steigen. Von diesem Betrag sind die (LWV- und Krankenhaus-) Umlagen von neu 77,5 Mio. € abzuziehen (wie bereits gesagt, bilden die Schlüsselzuweisungen mit der Summe der Steuerkraft die Umlagegrundlagen).

Die sich daraus ergebende Summe von 95,1 Mio. € zeigt im Vergleich zur bisherigen Festsetzung 2014 (75,5 Mio. €) Mehreinnahmen von 19,6 Mio. €.

Soweit die Modellrechnung.

Die Arbeiten an der Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs 2016 dauern noch an.

Die Arbeitsgruppe im Hessischen Finanzministerium hat das Grundmodell weitgehend konzipiert, es geht nun hauptsächlich noch um einzelne Themen (Höhe der Dotierung der Finanzausgleichsmasse, Absetzung künftiger Erhöhungen von Bundesmitteln für die Kommunen an der Masse).

Geplant ist auch die Streichung der Anrechnung der Stationierungsstreitkräfte im Finanzausgleich (in der Modellrechnung noch enthalten). Bei einem Wegfall dieses Ergänzungsansatzes würde Wiesbaden 2,7 Mio. € verlieren.

Die Regierungsvorlage zu einem entsprechenden Gesetz kommt zu einem späteren Zeitpunkt als vom Hessischen Finanzministerium geplant.

Zu b).

Die möglichen Auswirkungen auf die Finanzierung kommunaler Aufgaben sind noch nicht genau einschätzbar.

Die Modellrechnung hat uns einen Einblick in die geplanten künftigen Verteilungskriterien und Verteilungsmechanismen gegeben, die Zahlen daraus sind allerdings nicht belastbar. Das Hessische Finanzministerium beabsichtigt nicht, eine weitere Modellrechnung mit den Ergebnissen der Jahresrechnungsstatistik 2013 vorzunehmen, die näher an der tatsächlichen Entwicklung als die verwendeten Daten von 2011 und 2012 stehen dürfte.

Über die weitere Entwicklung werde ich informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Axel Imholz